

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „PV-Freiflächenanlage Nordenberg“ in Windelsbach, Gemarkung Nordenberg, mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Der Gemeinderat Windelsbach hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „PV-Freiflächenanlage Nordenberg“ in der Fassung vom 20.12.2017 gebilligt und beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „PV-Freiflächenanlage Nordenberg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „PV-Freiflächenanlage Nordenberg“ liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.12.2017

in der Zeit

von Dienstag, den 09.01.2018 bis einschließlich Freitag, den 09.02.2018

im Rathaus der Gemeinde Windelsbach, Rothenburger Straße 5, 91635 Windelsbach,
während der allgemeinen Dienststunden

und

in der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber,
Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg ob der Tauber

während der allgemeinen Öffnungszeiten

aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Neben einem Blendgutachten der 8.2 Obst & Ziehmann GmbH liegen folgende weitere umweltbezogenen Informationen zur Einsicht vor:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaikanlage südwestlich Nordenberg (Gemeinde Windelsbach, Landkreis Ansbach) vom 15.12.2017, sbi – silvaea biome institut
- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit den jeweiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Flora/Fauna, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung, sowie Kultur- und Sachgüter

- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

| Schutzgüter | Behörden / Träger öffentlicher Belange |
|-----------------------------------|---|
| Boden | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayerischer Bauernverband |
| Klima / Luft | Bund Naturschutz in Bayern e. V. |
| Wasser | Keine |
| Flora / Fauna | Landratsamt Ansbach – Untere Naturschutzbehörde Bund Naturschutz in Bayern e. V. |
| Mensch / Gesundheit | Keine |
| Landschaftsbild / Erholung | Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Landratsamt Ansbach – Untere Naturschutzbehörde Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde Bund Naturschutz in Bayern e. V. |
| Kultur u. Sachgüter | Kreisheimatpfleger |

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Windelsbach, den 21.12.2017

.....
gez. A. Wolz, 1. Bürgermeister
(Siegel)

Ausgehängt am 21.12.2017

Abgenommen am